

An Ihro Römisch Käyserl. Auch in Hispanien/ Hungarn und Böheim Königl. May. Allerunterthänigst-wehmühtigste Fernere Anzeige der nun leyder! von dem Fürstl. Mecklenburgischen Ministerio bereits unerhörter Weise unternommenen gänzlichen Verjag- und Bannisirung der Ritterschafft aus dem Lande ... : Abseiten Land-Räthe und Deputirten von der Nothleidenden/ von Hauß und Gütern unschuldig verjagten Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft zum Engern Ausschuß, contra Des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Carl Leopold Fürstl. Durchl. In puncto Conservatorii, modo Excitatorii ; [Ratzeburg den 13. August. A. 1718.]

[Ratzeburg], [1718]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn82861010X>

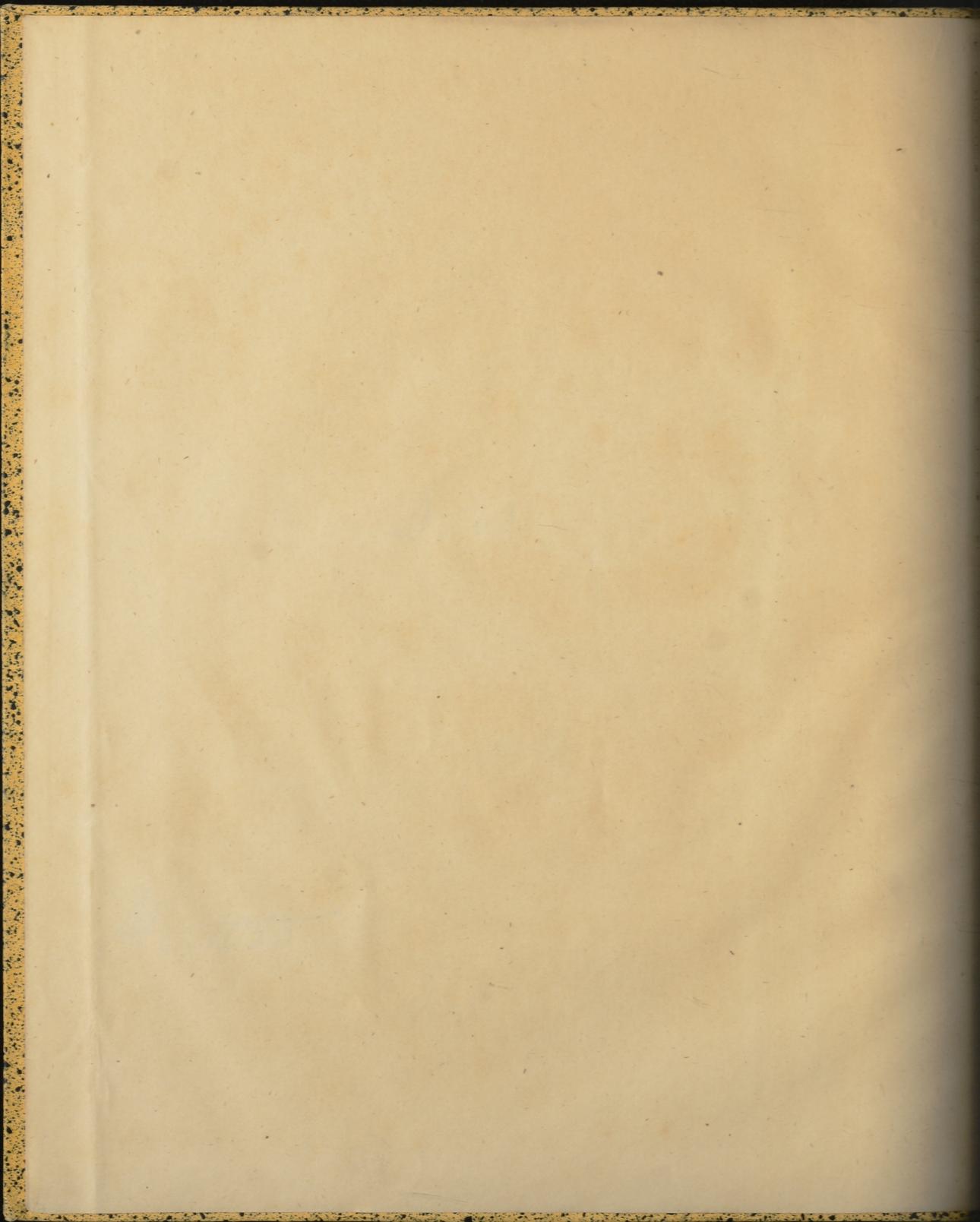
Druck Freier  Zugang





D. 63.

~~A-1053^a~~



An
Ihro Römisch Kaiserl.

Auch
in Hispanien / Ungarn und Böhmeim
Königl. May.

Allerunterthänigst- wehmüthigste

Fernere Anzeige



Der nun leyder! von dem Fürstl. Mecklenburgischen Mini-
sterio bereits unerhörter Weise unternommenen gänzlichen Ver-
jag- und *Bann*strung der Ritterschafft aus dem Lande/ Ver-
stossung deren unschuldigen Frauen und Kindern von ihren
eigenthümblichen Haus und Gütern/ und fast unzählbarer
anderer / auf denen Adelichen Gütern und wider die / von der
Ritterschafft und deren Angehörige ausübender unjustificirlicher
und unerhörter Vergewaltigungemc. 2c.

Mit allerunterthänigster Bitte/ umb allergnädigstes *Excitatorium*
an die verordnete Hohe Herrn *Conservatores* zu schleunigster Vollziehung des *Conser-
vatorii* u. desselben allergerechteste *Extensio*, und andere/ zur schleunigsten Erret-
tung dienlich findende allergnädigste Hülfß-Mittel.

Abseiten

Land-Räthe und Deputirten von der Nothlei-
denden / von Haus und Gütern unschuldig verjagten
Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft zum
Engern Ausschuß/

contra

Des Herrn Herkogs zu Mecklenburg
CARL LEOPOLD Fürstl. Durchl.

In puncto *Conservatorii*; modo *Excitatorii*.

(2)

M. 1053. c.

Allerdurchläuchtigster / Großmäch-
tigster / und Unüberwindlichster

Römischer Kaiser /

Auch in Hispanien / Hungarn und Böhheim

König.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Ew. Kaiserl. Majest. ruhet zwar die unbeschreib-
liche Noth der höchst-bedrängten Mecklenburgi-
schen Ritterschafft / aus Unsern so vielfältigen
allerunterthänigsten Vorstellungen zur Gnüge
in allergnädigstem Andencken / so / daß Wir fast Bedencken
tragen solten / mit ferneren Wehe-Klagen zu Ew. Kaiserl.
Majest. Allerhöchsten Thron Uns zu wenden: Doch / weil
die unerträgliche Beschwerden / nach Unserer letzten aller-
unterthänigsten Vorstellung sich gar sehr vermehret / und
leider! noch von Tagen zu Tagen zunehmen / die so lang
gehoffte allergerechteste Hülffe und Errettung aber sich
annoeh verzeucht; So giebet Ew. Kaiserl. Majest. Welt-
gepriesene Clemence Uns die zuversichtliche Hoffnung / Ew.
Kaiserl. Majest. nicht ungnädig nehmen werden / daß
Wir in Unserer äussersten Angst und Bekümmerniß hie-
durch nochmahl allerunterthänigst wehmüthigst vorstel-
len / welchergestalt es nunmehr / Gott erbarme sich!
mit der Verfolgung des Fürstl. Ministerii gegen die unschul-
dig

dig bedrängte Mecklenburgsche Ritterschafft schon zu solchen Extremis gekommen / daß alle nur beliebige injustificable Gewalt / ohne Bedencken / wider Sie und die Ihrigen vorgenommen / Sie allesambt Ihrer Haab und Güter entsetzet / und mit Frauen und Kindern aus dem Lande ins bittere Elend verjaget worden. Denn Ew. Kayserl. Majest. geruhen aus Unserer letzten allerunterthänigsten Vorstellung vom 18^{ten} May a. c. Sich allergnädigst zurück zu erinnern / welchergestalt

I.) Sr. Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg / Unser gnädigster Landes-Fürst und Herr / unter dem / denen daselbst / von Uns vorgestellten Gründen und Umständen nach / ganz ungegründeten Vorwand einer *Rebellion*, einen Fiscalisch-*Peinl. Proceß* wider Uns Land-Räthe und Deputirte zum Engern Ausschuß / formiren / so fort aber annoch vor der Insinuation der Klage und ersten Citation, nicht allein Unsere Güter sambt allem / was darauf an Vieh und Fahrniß vorhanden / in Possession nehmen / Uns und die Unsrigen davon verdrängen / dieselben mit Fürstl. Administratoribus und Wachten besetzen / sondern auch zu gleicher Zeit / durch ausgesandte Commissarios, mit bey sich habender Milice, von allen sonst gewöhnlich auf den Gütern befindlichen von der Ritterschafft / unter allerhand gefährlichen Vorstell- und Bedrohungen derer Commissarien, auf gleiche / und öftters noch weit härtere Urth und Weise / als das noch über vorhin schon beygelegte Documenta, sub Lit. A. hiebey liegendes Documentum von dem von A. Linstau von Lütkendorff zeigt / einen in Unserer obgesagten allerunterthänigsten Vorstellung gewiesener massen /

(A) 2

wider

wider GOTT und Gewissen lauffenden höchst- präjudi-
 cirlich- und gefährlichen Eydlichen Reverss simpliciter
 zu unterschreiben haben verlangen lassen / darin Sie Un-
 ser pro Defensione derer Landes-Gerechtsahmen und Er-
 langung der allgeregtesten Reichs- Hülffe geschehenes
 Pflicht-mäßiges Vornehmen / und im Druck und sonst
 herausgegebene Schrifften vor boshaft und rebellisch er-
 kennen / und durch pure Submission zu den Reichs- Grund-
 Gesetzen (nach der verschiedentlich im Druck gegebenen Er-
 klärung des Fürstl. Ministerii scil.) allen habenden Special-
 Landes-Gerechtsahmen / und darüber rechtlich erstritte-
 nen Kayserl. Judicatis und allgeregtesten Verordnungen/
 stillschweigend renunciiren sollen: Und welchergestalt
 denenjenigen von der Ritterschafft / welche Gewissens
 halber nicht pure und ohne der geringsten Limitation zur
 Unterschrift sothanen Eydlichen Reverses, sich verste-
 hen wollen / so fort plözlich ihre Güter / gleich als Uns
 vorgesagter massen weg- und davon die würcliche Posses-
 sion genommen / Vieh- und Fahrniß in Verlorenheit und versie-
 gelt / die Eigenthümer vielfältig mit schimpfflicher Be-
 gegnung und schändlichen Schmah- Worten / davon un-
 B. ter andern das sub Lit. B. anliegendes Documentum zeugen
 kan / da von dem von der Lübe ein zur Schildwache vor
 seinem Hofe zu Schulenberg mit hingestelter Reuter / zu
 sagen sich nicht gescheuet:

(Sie wolten den Edellmann greiffen / ob Sie / De-
 ponentin, nicht wüste / wo der alte Teufel wäre?)
 von ihren eigenthümblich- gröstern Theils uhraltväterlichen
 Lehn-Allodial- und Pfand- Gütern verdrenget / an einigen
 De

Orthen / wie das sub Lit. C. beyliegendes Document von c. des von Gamm Guthe Sarau zum exempel zeigt / die befundene Brieffschafften weggenommen/denen Gütern größten Theils derer Eigenthümer eigene Schreiber / nach abgelegten Eyd an Sr. Fürstl. Durchl. zu Administratoren vorgefetzt / denenselben / an ihre Herrn und die Eigenthümer davon nicht das geringste absolgen zu lassen verboten worden : Daben es denn auch so gar hart und ohne einigen höchst-billigen Unterscheid zugegangen / daß nicht allein denen / dismahl noch auf den Gütern gelassenen Adlichen Frauen / die ihre ansehnliche Illata, Gegen-Bermächtnisse und Fräuliche Gerechtigkeiten an solchen Güthern haben / wie auch denen Kindern/nur ein gar schlecht Tractament, etwa von 1. oder 2. Bericht geringer Kost von ihren eigenen Gütern / welches Sie noch dazu nur nach der Discretion ihrer eigenen vormahligen Bedienten oder des Fürstl. Administratoris zu gemessen haben sollen/ verordnet / sondern auch

2.) Diejenigen Güter auf gleiche Urth mit in Possession genommen worden / welche nicht denen Adlichen Männern/sondern deren gewiß ganz unschuldigen Frauens/ von ihren Eltern als allodial angeerbt/ oder auch / vermöge daran habenden Land-üblichen Erb-Jungfern-Rechts / eigenthümblich zugehören; welche rechtmäßige Eigenthümer und bisherige Possessores, wann Sie diese besondere Bewandniß bey der Fürstl. Regierung zu Kostock vorgestellt/ und umb Restitution der Possession unterthänigst gebethen / von der Regierung / als dem Judicio Superiori, an die Justiz-Canzley als Judicium inferius, zum Beweis ihres Eigenthumbs/ und habenden Rechts / und

vorher führenden weitläufftig und lang genug zu machen-
den Proceß verwiesen worden / (da Ihnen doch durch die
vorgängige Occupation und Versiegelung aller Ihrer
Haabseeligkeit / worunter Ihre Brieffschaften und Uhr-
funden mit befindlich / aller Beweis gänzlich abgeschnit-
D. tenist) wie auf das / sub Lit. D. beyliegendes unterthänig-
stes Memorial der Cammer-Junckerin von Hoben , erfolg-
E. tes sub Lit. E. anliegendes Rescript vom 16^{ten} May a. c. und
F. das sub Lit. F. beygelegtes Documentum der Cammer-
Junckerin von Lintauen , zum Exempel ein solches / und in
specie lezt-gesagtes Documentum noch dieses darleget / daß
auch von denen Frauens die Unterschrift des obgesagten
Eydlichen *Reverses* verlangt / und Ihnen nicht eher /
als bis Sie solches gethan / Ihre eigenthümliche Güther
restituiret werden sollen.

Wir haben nun so fort auf erhaltene Nachricht von
sothanen / von Unserm Mit-Ständen erfordereten Endli-
chen Revers , denenselben durch ein gewöhnliches Aus-
Schreiben in die Aembter der Ritterschafft (wovon Copia
G. sub Lit. G. hieben lieget) die Bewandniß desselben / und
was zur Beschwerte eines jeden Gewissen und unverant-
wortlichen Nachtheil des Corporis der Ritter- und Land-
schafft / daraus vor eine Folge gemachet werden könne/
gebührlich vorgestellet / und Unser Gutachten eröfnet / wel-
chergestalt Wir vermeynten / daß sich ein jeder bey solchen
Umbständen verhalten könne : Als wozu Uns Unser / der
Ritter- und Landschafft geleisteter Eyd und Pflicht ver-
bindet :

Wiewohl auch ohnedehm sich verschiedene von der
Ritterschafft gefunden / welche / obgleich sie durch die
plöz-

plötzliche Ankunfft derer Commissarien und der Milice, deren gefährliche Vorstellung von *Rebellion* und vielen Bedrohungen so weit surprennirt worden / daß Sie den Revers in solchem frangenti unterschrieben / dennoch durch unterthänigste Vorstellung des Zwangs und Furcht / wodurch Sie dazu bewogen / selbigen nachgehends revociret haben / und ist kein Zweifel / daß auch der grösste Theil derer übrigen / so den Revers unterschrieben haben / derselben exempel schon von selbst folgen würden / wann Sie nicht die grösste Noth und Betrachtung / daß Sie nicht wissen / wovon Sie / wann Ihnen die Güter genommen werden / ausserhalb Landes mit Frau und öfters vielen Kindern / und dabey gehörigen Domestiquen subsistiren sollen / davon Menschlicher Weise abhielte ; Wie aus dem sub Lit. H. in H. Copia beyliegenden Briefe zu ersehen ist.
 Unterdessen aber hat

3.) Das Fürstl. Ministerium Unser vorgesagtes Pflicht-mäßiges / an Unsere Mit-Glieder und *Latis-Comsortes* abgelassenes Gutachten / abermahl vor eine Rebellion (wiewohl gar ungegründet) ausgegeben / und das sub Lit. I. beyliegende Patent vom 9. Junii 1718. von allen I. Sankeln im Lande publiciren / und in denen Städten an den Rath-Häusern / und auf den Dörffern an denen Schulzen und Krug-Häusern affigiren lassen : worin zu Unserer äussersten Schmerz Empfindung Unser und Nahmentlich des Land-Rath von Lehsten vorgesagtes Pflicht-schuldiges innocentes Gutachten mit denen giftigsten Nahmen / einer Rebellion, Frevel / Bosheit / höchst-straffbahren Ehr- und Gewissen-losen Unternehmen / dadurch die Vasallen und Unterthanen in Verwirrung zu setzen / umb
 Ehr

Ehr und Guth / ja durch angerathenen Mein = End / umb Leib und Seel zu bringen gesucht würde / unschuldigst belegen und vorgegeben werden wollen / als wann Unserer Qualität und Landes = Bedienung Wir bereits unfähig erkläret wären : Da doch Wir von dem ganzen Corpore der Ritter- und Landschafft in Unsere Bedienung eingesetzt / von Seiner Fürstl. Durchl. öftters davor erkant / und wegen der ungegründeten und in Ewigkeit auf Uns mit Recht nicht zu bringenden Beschuldigungen Unserer Qualität nicht anders / als nach bereits disfalls interponirt- und introducirtes Appellation von Ew. Kayserl. Majest. als hierin alleinigem Judice Competente , zu entscheiden sind :

Wiewohl auch die Meldung von dem bevorstehenden Land = Tag bey dem Schluß des gesagten Ehren = kränckenden Edicti genugsam zu erkennen giebt / daß vornehmlich nur darumb Uns dadurch zu prostituiren gesucht worden / umb solchergestalt desto füglicher zu der / auf dem bevorstehenden Land = Tage vorhabender Unserer Absetzung / den Weg zu bahnen.

Denn obwohl das Land durch die bisherige notorische Unsicherheit / vielfältige unerträgliche Beschwerden und vorgesagte gewaltthätige Wegnehmung derer Adlichen Güter / in die größte Verwirrung gesetzt worden / so daß bey so bewandten offenkündigen Umständen / da der mehreste Adel von Seinem Eigenthum verstoßen ist / keine Land = tägliche Freyheit zu hoffen stehet / auch desfalls Ew. Kayserl. Majest. schon per Rescriptum vom 14. Septembr. 1716. die Haltung des Land = Tages bis zum

zum recuperirten Ruhe=Stand / allgerichtetst inhibiret haben;

So ward dennoch

4.) Bey diesem allerverwirresten Zustande des Landes ein allgemeiner Land=Tag auf den 21^{ten} Junii nach Sternberg ausgeschriben / so fort aber mit denen Ausschreiben selbst eine höchst nachtheilige Separation und Distinction unter die von der Ritterschafft gemachet: Indehm (1) Wir Land=Räthe und Deputirte zum Engern Ausschuß dazu gar nicht gefodert / (2) an diejenige / so den Endlichen Revers nicht hatten unterschreiben wollen / und welchen daher die Güter weggenommen waren / (wieder die bisherige Observance) die Ausschreiben nur in forma Patenti, und zwar mit Auslassung des Tituls / und der sonst im Lande überall gewöhnlichen Expressionen von lieben Getreuen / an diejenigen aber (3) welche den Endlichen Revers unterschrieben hatten / in gewöhnlicher Form / unter dem Fürstl. In-siegel verschlossen / mit gesagten Expressionen abgelaßen worden.

Ob Wir nun zwar Unsern Pflichten nach / sothane Land=Tag mit unterthänigster Vorstellung obgesagter und mehr anderer Ehehafft= und legaler Uhrsachen / durch das nachher gedrucktes / sub Lit. K. benliegende Memorial bey Sr. Fürstl. Durchl. in Unterthänigkeit verbeethen; So ist dennoch derselbe würcklich gehalten / und darauf die sub Lit. L. benliegende höchst= beschwerliche *Proposition* geschehen / darin

§. I. Wir Land=Räthe und Deputirte zum Engern Ausschuß (1) nochmal ohne rechtmäßigen Grund / unschuldig als Rebellen beschrieben / und vorgesagter massen
(B) unbe

unbefugter Weise Unserer Qualität und Direction in Landes-Affairen verlustig / folglich die vom Lande Uns ertheilte Vollmacht unkräftig gehalten. (2) Gegen die uhralte und unzertrennliche *Union* der Ritter- und Landschafft / einen Unterscheid und Separation unter denen so genandten Gehorsahmen und Ungehorsahmen von der Ritterschafft zu machen / öffentlich declariret / und (3) wider die / von der Bestellung des Obrist-Lieutenants Joachim von Moltken zu Kisdzenow / und des von Freyburg / sonst Schlottmann genandt / zu Brühl / zu Land-Räthen / vorhin an Ew. Kayserl. Majest. interponirte *Appellation* die Ritter- und Landschafft mit denenselben als Land-Räthen zusammen zu treten / attentando angewiesen;

§. 2. Mit gänzlicher Verwerffung des von Ew. Kayserl. Majest. durch Urthel und Recht / bis ein anders ausgemachet / fest gestelten / auch von Sr. Fürstl. Durchl. bey denen ersten Land-Tägen Dero Regierung agnoscirten quanti & modi Recessus de Anno 1701. eine neue und ganz unerträgliche Contribution von **Nem tausend Portionen** erfordert.

§. 3. Diejenigen Land-Räthe / welche sich der gegenwärtigen Noth und Benbehaltung derer wohlhergebrachten Landes-Gerechtsahmen und Verfassung / Ihrer dem Lande geleisteten Pflicht nach / als getreue Patrioten annehmen / als Ungehorsahme abzusetzen / und an deren stat andere (ohne Zweifel nach dem Wincf des Fürstl. Ministerii sich aufführende) Land-Räthe zu constituiren / declariret.

§. 4. An stat derer Land-Marschallen, welche solche Landes-Chargen erblich besitzen / und also deren solchergestalt nicht entsetzet werden mögen / imgleichen stat
des

des itzigen Land-Syndici, an Sr. Fürstl. Durchl. andere
 Persohnen wider die Landes-Observance, in Vorschlag zu
 bringen / denen Anwesenden angemuthet / und

§. 5. Wegen der / nach aller bisheriger Landes-
 Verfassung mit gleichen Schultern / nach Proportion zu
 tragender Contribution, abermahl unter denen so genand-
 ten Getreuen und vorgeblich ungehorsahmen / von der Rit-
 terschafft ein gravirlicher Unterscheid und Separation gema-
 chet / und nur allein jenen / ausser der schon bishero genos-
 senen Remission des siebenden Theils / die Portiones von
 denen 2. Monathen / Julio und Augusto zu remittiren / gnä-
 digst verheissen worden.

So höchst beschwerlich nun gesagter massen diese
 Proposition an sich / so sehr gravirlich war auch derer Fürstl.
 Abgesandten Verfahren auf diesem Land-Tag.

Denn I.) ward bald bey dessen Anfang auf das sub
 Lit. M. beyliegendes Fürstl. Mandat, Inhalts des dabey ^M
 gefügten Protocoll, Unser der Land-Räthe und Deputirten
 zum Engern Ausschuß oben sub Lit. I. beygelegtes gedruck-
 tes unterthänigstes **Entschuldigungs** = *Memorial* ad
 Serenissimum, sambt der dabey gedruckten eventualen *Pro-
 testation*, imgleichen die schon vorhin allerunterthänigst ad
 acta gegebene gedruckte ferner weitige klare *Demon-
 stration* &c. &c. mit dabey als Beylagen befindlicher
 Schedula Appellationis an Ew. Kayserl. Majest. in puncto
 des angestellten Fiscalisch-Weinlichen Processus, Fürstl. Edi-
 cto und Rescripto, und Unserm unterthänigsten Intima-
 tions-Memorial, gesagter Appellation &c. &c. zu Unserer
 äußersten Ehren-fränckenden Beschimpffung / durch den

Scharff-Richter auf öffentlichem Marckt zu Sternberg verbrand; Welches auch zur selbigen Zeit zu Rostock/ Güstrau/ Parchim und Schwerin auf gleiche Arth geschehen ist: Und weil man wohl vorher sahe/ daß die Anwesende auf dem Land-Tag zu der proponirten Separation und Absetzung derer Land-Räthe und Deputirten des Engern Ausschusses/ Land-Marschälle und Land-Syndici schwerlich directè resolviren würden; So hat man solches dennoch per indirectum zu effectuiren gesucht: Indem

2.) die Fürstl. Abgesandten ein neues Landes-Siegel nomine Serenissimi, denen Anwesenden von Ritter- und Landschafft offeriret; Wie aber diese solches anzunehmen geweigert/ von ihnen begehret/ alle und jede/ so es nicht annehmen wolten/ mit Vor- und Zu-Nahmen zu specificiren/ unter der Bedrohung/ daß Se. Fürstliche Durchl. mit demjenigen/ der das Siegel nicht anzunehmen resolvirte/ nicht anders verfahren könten/ als mit denen/ so sich *Serenissimo* opponirten/ daneben aber ausdrücklich verbothen haben/ unter dem alten Landes-Siegel/ welches von dem Corpore der Ritter- und Landschafft Uns denen Land-Räthen und Deputirten zum Engern Ausschuß bey Unserer Function anvertrauet ist/ und in dessen geruhigen Possession und Gebrauch Wir Uns nomine der Ritter- und Landschafft von undenklichen Jahren her befinden/ infünftig weiter nichts anzunehmen noch zu erbrechen: Als wodurch lediglich Unsere Absetzung und die Ungültigkeit alles unsers Negotirens und Betreibens intendirt worden. Wie aber die Fürstl. Abgesandten verführet/ daß dennoch die Annehmung des Siegels von denen

denen mehresten contradiciret würde/ auch aus der sub Lit. N. beyliegenden Antwort auf die Proposition gesehen/ daß N. noch nicht alles simpliciter zu deren Willen und Absicht disponiret sey; So haben Sie denenjenigen/ so den Eydlichen Revers unterschrieben/ zu verstehen gegeben / daß / „fals Sie nicht alles Propōnirte sich wolten gefallen lassen/ „Sie gleich denen übrigen für Rebellen zu achten wären: Denenjenigen aber / so den Eydlichen Revers noch nicht unterschrieben gehabt/ ist

3.) auf dem Land-Tag zur offenbahren Violation desselben Freyheit/ durch einen Officier und Notarium, der Endliche Reverss, umb selbigen zu unterschreiben präsentiret; Wie aber dieselben sich solches geweigert / ihnen dabey nomine Serenissimi angedeutet worden / daß Sie also sich nur von dem Land-Tag hinweg begeben / und sich der Versammlungen enthalten mögten: Welches denn auch die Fürstl. Abgesandten/ laut Beschlusß sub Lit. O. schriftl. o. declariret / und solchergestalt diejenigen / welche noch auf die Benbehaltung derer Landes- Gerechtsahmen reflectiret / und nicht zu alles was begehret worden / pure Ja! sagen wollen / sondern dagegen / jedoch mit allem Respect, Ihre Nothdurfft vorzustellen / gestimmet / auf eine bey Land-Tagen im Heil. Römischen Reich wohl nie erhörte Arth und Weise / vom Land-Tag weggewiesen haben:

Welchemnach denn / und weil solchergestalt von der Ritterschafft nicht mehr auf dem Land-Tag übrig geblieben / als die 2. gegen der/ an Ew. Kayserl. Majest. interponirten Appellation als Land-Räthe aufgeführte / und einige wenige / so den Endlichen Revers zu unterschreiben sich verleiten lassen / vornehmlich aber verschiedene / nicht

einmahl alle mit Gütern im Lande angefessene Obristen/
 Obrist-Lieutenants / Capitains und andere Officiers und
 Bediente/so in Sr. Fürstl. Durchl. würckl. Kriegs-Diensten
 stehen / und welche gegen die bisherige beständige Obser-
 vance, vermöge welcher niemand der in Landes-Fürstl.
 Bedienung und Special-End und Pflicht stehet / bey de-
 nen Landschafftlichen Consultationibus admittiret wird/den-
 noch dismahl / umb den Numerum zu verstärcken / mit
 auf den Land-Tag gezogen / und gravirlich zugelassen wor-
 den; Obgleich verschiedene von selbigen im April und May
 sich selbst dazu hatten brauchen lassen / die Edelleuthe zum
 Renunciiren und Abdiciren Ihrer Gerechtsahme armata ma-
 nu zu zwingen / und zur Unterschrift des so verfänglich-
 als Sündlichen Reverles zu verleiten / oder Sie zu de-
 possediren; So hat es nicht fehlen können / diese übrigen
 dahin zu bringen / daß Sie das Siegel annehmen müssen:
 Zumahl da auch diese durch die häufige fast bey allem/
 was nur gefordert worden / in specie aber wegen Anneh-
 P. mung des Siegels / in der sub Lit. P. beyliegender Decla-
 ration annectirte Bedrohung / daß Sie widrigensals denen
 vorgeblichen Anführern und *Rebellen* gleich gemachet wer-
 den solten / schon dergestalt intimidiret gewesen / daß Sie
 „auch nicht einst einen Brieff an Uns / ohne solchen vor-
 „her an die Fürstl. Abgesandten / zu deren Censur zu com-
 municiren abzuschicken / noch ein Supplicatum intercessionale
 wegen derer Klöster / Wittwen und Waisen Bedruck
 ad Serenissimum abzulassen sich unterstehen dürffen / ohne
 vorhero derer Abgesandten Gedancken darüber zu verneh-
 men und deren *Consilium* einzuhohlen: Wie solches der sub
 Q. Lit. Q. beyliegender Extract Protocoll mit mehrern auswei-
 set/

set/ daher denn auch der Land-Tags-Schluss pure auf die 9000. Portiones und mit einer harten Bedrohung an die nicht Erschienenene beschloffen worden.

Aus welchem denn nun offenbahrlich erhellet/ daß da Wir solches alles denen notorischen Umständen nach gar wohl vorher gesehen/ Wir die grösste Raison von der Welt gehabt/ Unsern Pflichten nach/ Nahmens der Ritter- und Landschafft einen solchen Land-Tag unterthänigst zu verbiten/ dabey man vor seine Person keine Sicherheit und kein freyes Votum hat/ sondern wann man zu alles nicht pure ja! sagen will/ von denen Consultationibus und vom Land-Tag gewiesen/ ja gar Aufrührern und Rebellen gleich geachtet und mit aller Ungnade und schwerer Ahndung bedrohet wird/ und daß dannhero Unser und Unserer Mitt-Stände derer übrigen von der Ritterschafft/ rechts-begründetes Aussehen/ mit keinem Zug Rechtens vor einen Ungehorsamb vielweniger noch vor eine Widersetzung und Rebellion angesehen werden mag.

Nichtes destoweniger aber hat dennoch das Fürstl. Ministerium solches wider alle Rechte davor genommen und darauf nunmehr zu den längst intendirten extremis, die Gelegenheit ergriffen/ indehmes

5.) Sofort darauf das noch wehrende Land-Tag nehml. den 25. Junii a. c. datirtes schärffstes sub Lit. R. hie^{R.} bey liegendes Patent, dergleichen gegen Land-Stände im Heil. Römisch. Reich gewiß noch wohl nie erhöret und befindlich ist/ durch den Druck publiciren lassen/ darin abermahl Wir/die Land-Räthe und Deputirte zum Engern Ausschuss/ wiewohl unschuldig und ohne einigen Grund Rechtens/ als Pflicht vergessene Rebellen, Frebeler/ Ubrheber und
Anfüh-

Anführer der Bosheit/ und Unser gesagtes Pflichtmäßiges
 Verfahren und Rechts begründetes unterthänigstes Ver-
 biten sothanen Land-Tages/ einstraffbares/ wider Ge-
 wissen/ Ehre und Beste des Vaterlandes/ lauffendes Be-
 tragen/ das unschuldige legaler Uhrsachen halber gesche-
 nes Aussebleiben derer übrigen von der Ritterschafft von
 dem Land-Tag aber eine Widersetzlichkeit/ geflissendlicher
 Frebel und Verstrickung mit Anführern/ zur Beunruhi-
 gung der Landes-Regierung/ wider alle Rechte und Billig-
 keit/ zu Deren und Unserer Schmerz-empfindlichsten Be-
 schimpfung/ genandt / und denen *Administratoribus* derer-
 selben in possession genommener beweg- und unbeweglicher
 Güther/ bey Vermeydung schwerer Verantwortung ernst-
 lich anbefohlen wird / daß / obgleich Sr. Fürstl. Durchl.
 noch bishero aus besonderen Gnaden geschehen lassen/ daß
 diejenige von der Ritterschafft/ so den Eydl. Revers zu unter-
 schreiben sich geweigert/ und von dem Land-Tag weggeblie-
 ben und daher im Edict widerspenstige Leuthe genandt wer-
 den/ nebst ihren Familien und Angehörigen/ auf ihren nach
 der Sprache des Fürstl. Edicts nur in Versicherung genom-
 menen im Effect aber gewalthätig mit Verstoßung der Eigen-
 thümer eingenommenen Gütern/ sich aufhalten können und
 ihnen bis hiezu der Unterhalt daraus gereicht worden/ nun-
 mehro denen auf solchen

(derer von der Ritterschafft eigenthümlichen) Gü-
 thern befindlichen *Possessoren*, ihren *Familien*, ange-
 hörigen und davon *dependirenden* nach Verfließung
 8. Tagen / nicht das geringste weiter an *Subsistence*
 und nothdürfftigen Unterhalt reichen und ab-
 folgen lassen / oder auch ichtwas / es habe Nah-
 men

men wie es wolle / denenselben und den Ihrigen
zum Gebrauch herstellen solten : wie Sie
denn nach Verfließung sothaner 8. tägigen Frist =
= = keines Weges länger solten geduldet
werden.

Welches / obgleich unerhörtes / und mit keinem Rechte in
der Welt zu justificirendes Befehl denn auch sofort nach Ab-
lauff der 8. Tage von denen Fürstl. Administratoribus derer
Adelichen Güter dergestalt würcklich effectuirt / daß denen
auf den Gütern noch befindlichen Adelichen Frauens und
Familien angedeutet worden / sich von ihren eigenen Höfen
und Gütern weg zu begeben / wiedrigenfalls sie auf eine un-
beliebige Arth / davon weggebracht werden solten / so gar /
daß auch an gar vielen Orthen nicht einst die Præceptores
mit denen Adelichen Kindern auf den Gütern länger ge-
duldet / sondern davon / ohne ihnen die Fuhr zur Abreise
zu verstaten / weggeewiesen worden. Gestalt denn auch
einigen würcklich wiederfahren ist / daß / als beyliegendes
Document sub Lit. S. zum Exempel von meiner des Land- s.
Rath Lehsten Tochter / des Land-Marschall von Wolkan
in Pommern Ehe-Frauen zeuget / dieselbe schon vorlängst
mit einem Dragouner begleitet / ohne etwas anders als was
zu ihrer Kleidung und sonst vonnöthen / ihr mit wegnehmen
zu lassen / von dem Guthe Dölitz weggeführt / auch an-
dern / da sie nur ihrer Geschäfte halber vom Hofe gereiset
gewesen / ihr Haus und Hoff bey ihrer Rückkehr vor ihnen
zugemachet / und Sie davon weggeewiesen worden ; Viele
Adeliche Frauens haben die angedrohetete Extrema einer
schimpfflichen Wegführ- und Wegweisung nicht abwarten
(S) wol

wollen / sondern sich mit ihren Kindern unter viel tausend
 Seuffzer und Thränen / von ihren Gütern weg und zu
 ihren Männern ins Elend begeben : Einige aber / welche
 kaum so viel Mittel mehr gehabt / davon Sie die Reise un-
 ternehmen können / oder auch nicht gewußt / wohin Sie sich
 in solcher Eyle wenden / oder auch wovon Sie in frembden
 Landen sich und ihre Kinder unterhalten solten / haben ent-
 weder ihre Noth und Elend Sr. Fürstlichen Durchl. un-
 terthänigst vorgestellet / und darauf zum gnädigsten Be-
 scheid erhalten :

Daß Sie zwar mit den Ihrigen auf denen Gütern ge-
 duldet / bis zu weiterer Verordnung aber Ihnen
 und den Ihrigen nichts gereicht werden
 solle.

- T. Wie die sub Lit. T. beyliegende / an des von Bernern zu
 Bülow / des von Belauen zu Neuendorff / des von Sper-
 lingen zu Wesin / des von Bernern zu Greßin / des von
 Grabauen von Gömbtau / und des von Passau zu Ra-
 depohl Ehe-Frauen ertheilte Fürstliche Resolution vom 6.
 Julii a. e. Ingleichen die / an die Ober-Hauptmannin
 U. von Schacken ergangene / sub Lit. U. beyliegende Fürstl.
 Resolution ausweist :

Daß nemlich der Administrator Sie zwar (auf ihren
 Gütern) zu Raden und Lahlendorff in Ruhe
 dulden / Sie aber sich selbst zu veralimentiren
 hätte / und dem Administratori damit verbo-
 then

then würde / Ihr ferner Verpflegung zu geben.

Oder es haben auch einige in Erwartung des weiteren Fürnehmens / endlich die Bedeutung erhalten / daß Sie zwar auf den Gütern sich noch aufhalten könnten /

Ihnen aber an *Subsistence* nichts gereicht werden sollte.

Wie aus des Fürstlichen so genandten Hauptmanns Paulsen / dem die Ober-Inspection der Adlichen Güter im Amte Grevismühlen anvertrauet ist / sub Lit. X. hiebenliegen. X. der Ordre cum Copia des dabey gegangenen Schreibens des Administratoris des Guths Zierow an die Wittwe Cammer-Junckerin von Negendancß zum Exempel zu sehen ist;

So / daß dieselben solchergestalt / inaudito hactenus exemplo nunmehr lender würcklich mit denen Administratoribus so gut Sie gefont / umb vor Gewisses zureichendes Kost-Geld / noch auf den Gütern wohnen zu können accordiret / und solchergestalt würcklich Frembdlinge auf ihren eigentümlichen Gütern und in ihren eigenen Häusern haben werden / und Gott erbarme sichs! mehr als zu wahr / nach den Worten der Klag-Lieder Jeremia Cap. 5. v. 4. ihr eigen Wasser umbs Geld trincken / und ihr Holz bezahlet bringen lassen / und also auf ihren eigenen Höfen und Gütern / entweder Kost-Geld geben / oder die Nothdurfft anderwärts her dahin kommen lassen müssen.

Über vorgesaßtes unerhörtes Befehl/ hat nun auch

- Y. 6.) das Fürstl. Ministerium noch ferner das sub Lit. Y. beyliegendes Patent vom 5. Julii a. c. von allen Sankeln im Lande publiciren/ und in denen Städten an den Rath-Häusern/ und auf dem Lande an denen Schulzen-und Krug-Häusern affigiren lassen/ wodurch nunmehr alle und jede von der Ritterschafft/ welche nach der unerfindlich- und mit Recht in Ewigkeit nicht zu behauptenden Redens-Orth des Patents, an dem rebellischen Unternehmen Theil nehmen/ oder eigentlich zu sagen/ welche den wider Gott und ihr Gewissen lauffenden/ und allen wohl hergebrachten Gerechtsahmen ihres Vaterlandes unverantwortlich mit einmahl pure absagenden Endlichen Revers nicht unterschreiben wollen/ als fundbahre Verletzer der Landes-Fürstl. Hoheit/ Störher der gemeinen Landes-Wohlfahrt/ und Verubigung/ und muthwillige Verächter Des gebrauchten Glimpffs/ wider alle Notorietät der wahren Umstände unerhörter Weise öffentlich aus dem Lande bannisiret/ sie nicht länger im Lande zu dulden/ oder ihnen darin einigen Aufenthalt gestatten zu wollen/ ausdrücklich declariret/ allen und jeden Landes-Eingefessenen/ Sie auf einige Weise zu hegen/ ihnen im geringsten beförderlich zu seyn/ oder mit ihnen fernere Communication zu pflegen/ bey Vermeidung schwerer Verantwortung verbotthen/ und denenselben angedrohet wird/ auf den Fall Sie sich im Lande solten betreten lassen/ wider ihre Persohnen alles dasjenige zu verhängen/ was die Rechte in solchen/ (sich ohne einigen Grund Rechtens formirendem) Rebellions-Fall statuiren/ das ist/ nach Inhalt der auf dem Land-Tage zu Sternberg

berg geschehener / oben sub Lit. P. beyliegender Declaration,
auf Ehre/ Leib und Leben verfahren zu lassen.

Ja es ist auch hieben noch nicht geblieben / sondern
es hat

7.) Das Fürstl. Ministerium nunmehr auch nach Ab-
lauff derer/ in dem Edicto vom 27. April a. c. gesetzten 2. Mo-
nathen nicht allein denenjenigen von der Ritterschafft/ wel-
che sich außserhalb Landes in grosser Potentaten, Fürsten
und Herrn Civil- und Militair-Bedienungen befinden/ und
sonst nicht beständig auf ihren Gütern gewohnet/ auch sich
nach Inhalt des gesagten Edicts binnen denen 2. Mo-
nathen bey der Fürstl. Regierung zu Rostock nicht gemel-
det/ und wie die Worte lauten/ ihre Unschuld an dem Uns
ohne einigen Rechts-Grund imputirtem criminellen Be-
tragen / gehörig erwiesen haben / ihre denenselben noch
bis daher gelassene in Mecklenburg habende Güter / weg-
und gleich denen übrigen in *Possession* nehmen/ und die denen-
selben vorgesezte Administratores und Ausgeberinnen/ die
sub Lit. Z. beyliegende Ende an Sr. Fürstl. Durchl. able-
gen lassen / da doch der gesunden Vernunft nach / sie
gewiß an denen Beschuldigungen einer Rebellion kein
Theil haben können. Und würde diese Entsetzung/
wanns nicht ohnedehm Land-kündig wäre / mit gar
vielen Documentis bescheiniget werden können; Nur wird
zum Überfluß auch aus dem sub Lit. A a. beyliegenden ^{A a.}
Documento der Fr. Obrist-Lieutenantin von Hulocken es
zu ersehen seyn.

Überdehm wird auch.

8.) Nunmehr schon denen unschuldigen be-
trüb-

trübten Wittwen und Waisen von der Ritterschafft/
 welche Güter im Lande besitzen / gleichfals angemuthet
 den *Lydlichen Revers* zu unterschreiben mit der Bedro-
 hung widrigenfals auch ihnen / gleich allen andern ihre
 Güther weggenommen werden sollen / welches denn
 auch bereits an vielen Orthen wider dieselben würcklich
 vollzogen worden. Woraus denn offenbahr genug zu
 Tage lieget / daß unter dem Vorwand eines ohne Ver-
 letzung des Gewissens und unverantwortlicher Abdici-
 rung aller Gerechtsahmen des Vaterlandes unmöglich
 zu unterschreibenden *Lydes* anders nichts gesucht wer-
 de / als diejenigen von der Ritterschafft / so sich dessel-
 ben billig weigern / aus dem Lande zu vertreiben und
 aller deren Haab und Güther unter dem prætext einer
 ganz unerfindlichen *Rebellion* höchst-unverantwortlich
 sich zu bemächtigen : Da doch weder Sie noch Wir /
 das geringste weiter gethan / als nur (umb die Jura Unsers
 Vaterlandes zu conserviren) Unfern Enden und Pflichten
 gemäß / Unfern allerunterthänigsten Recurs an Ew. Kay-
 serl. Majest. und die von Deroselben allgerichtetest ver-
 ordnete Hohe Herrn Conservatores genommen / und die
 unschuldige Ritterschafft von solcher nie erhörten Oppres-
 sion, durch die in Göttlichen / Natürlichen und Welt-
 lichen Rechten auch Reichs-Fundamental-Gesetzen erlaub-
 te Mittel und Wege zu erretten gesucht / welches noch
 nie Land-Ständen / die sonst in ihrem Devoir und Re-
 spect wie Wir unabseßlich gethan / verharret / zu eini-
 ger *Rebellion* ausgedeutet worden / noch auch mit Fug
 Rechtens gedeutet werden mag ; Bevorab da solche vor
 dem

dem gänzlichem Untergang und Exstirpation des Adels erforderete höchst = nöthige Errettung schon fast seit einem Jahr Ew. Kays. Majest. so vielfältig allgerichtet vor Recht erkant und darauf Dieselbe bereits ein allgerichtetes Conservatorium und Executorium allergnädigst ertheilet haben.

So unverantwortlich nun solcher Gestalt wider die von der Ritterschafft verfahren wird / so wenig Bedencken machet sich auch das Fürstl. Ministerium

9.) Alle nur beliebige Gewalt gegen die Bediente und gemeine Sachen des Corporis der Ritterschafft auszuüben : indehm

1.) Kurz vor dem obgesagten Land = Tag / der Fürstl. Geheimbter Rath Schöpffer selbst / zu Güstrau des Morgens frühe umb 3. Uhr mit bey sich habender starcken Wache von der Fürstl. Milice uhrplötzlich und unversehens in des Einnehmers der Ritterschafft des Ampts Güstrau Behausung hineingegangen / und denselben solchergestalt forciret / daß er die im Hause befindliche Ritterschafftliche Brieffschafften und Sachen herausgeben müssen / welche der Geheimbte Rath alle genau durchgesuchet / und darauf versiegeln lassen. Nicht lange darnach hat

2.) der Fürstliche Land = Commissarius Forch mit bey sich habenden Reutern den Ritter = und Landschafftlichen Vice = Einnehmer bey dem Land = Kasten zu Rostock Johann Pylern / nachdem derselbe allhie zu Raseburg bey dem Engern
Auss

Ausschuß / zu Adjouſtirung derer Landes- und Kriegs-
Schadens-Rechnungen einige Wochen employret wor-
den / bey seiner Rück-Reiße / eine Meile vor Koſtock von
der Poſt in Arrest genommen / und gefänglich nach Do-
bran geführet / woselbſt er viele Wochen gefänglich deti-
niret / und mit einer ſtarcken Wache bewachet wor-
den : Nachdem man aber deſſelben Coffre und Sachen
durchgeſuchet / und darunter einen Brieff von dem
Land-Syndico Johann Gaſpar Stevern befunden /
darin von 2. Coffres Erwähnung geſchehen / ſo hat
darauf

3.) Am 30^{ten} Junii a. c. derſelbe Fürſtl. Commiſſa-
rius Forch mit dem Cancelliſt Bürger / und bey ſich ha-
bender Wache von etwa 20. Mann zuerſt der Witt-
wen Bürgermeiſterin Dieſtlern Hauß in Koſtock / dann
des Land-Syndici Schwieger-Sohns / und endlich
auch deſſen eigenes Hauß in Koſtock / genau durch-
viſitiret / Logiementen, Schöpffe und Kaſten geöffnet
oder aufgebrochen / und genau durchgeſuchet / und wie
inſonderheit

4.) In der Wittwen Bürgermeiſterin Dieſtlern
Hauſe / ein Paqvete und 27. Bücher von denen Lan-
des-Acten und Land-Tags-Protocollis / welche der
Land-Syndicus (bey der notoriſchen Unſicherheit des
Landes Archivi auf dem bewacheten und zu einem Ge-
fängniß des Senatus und der Bürgerschaft leyder! ge-
machten Koſtockſchen Rath-Hauſe) vormahls dahin
in Verwahrung gebracht gehabt / befunden worden;
So

So hat der Commissarius solche einpacken lassen / und mit sich hinweggenommen. Wie solches aus dem sub Lit. B b. anliegendem Extract-Schreibens mit mehrern ^{B b.} erhellet.

Unterdessen so werden

10.) von denen Adelichen Gütern noch unaufhörlich die unerträgliche Portiones und Monath-Gelder genommen und erpresset / und selbige dadurch bis auf den Grund ausgefogen und ruiniret ; Immassen solche

(1.) von denen Gütern der Wittwen und Waisen / welche noch nicht in Fürstl. Possession und Administration genommen sind / wie von denen bereits occupirten / durch Verkaufung des unentbehrlichen wenigen noch übrigen Kind-Viehes / item der Pferde / Füllen / Schaaffe / Schweine / und des Feder-Viehes / ja auch der Meublen , item Kupfer / Zinnen / Betten- und Leinen-Geräths / so umb den vierdten Theil des Werthes / (damit nur der Eigenthümer schleunig umb das Seinige vollends gebracht werden mag /) auf unbarmherzige Weise / nach wie vor erpresset. Und wird denen Eigern nicht einst verstattet / dasselbe aufferhalb Landes zu vertreiben / und anderwärts nach dem besten Preis zu verkauffen / sondern es wird auf denen Pässen und Zöllen angehalten / und nicht passiret / wie aus dem sub Lit. C c. c. c. anliegendem Documento von der Fräulein von Hammer-

(D)

merstein Guth Neuhoff zum Exempel zu ersehen ist.

Auf denen / in Fürstl. Possession genommenen Aderlichen Gütern / sind

(2.) die bestellte Administratores nicht allein in ihrer D d. Instruction, wovon Copia sub Lit. D d. beylieget / §. 5. zu beständiger und richtiger Abführung der nunmehr pro merito arbitrio auflegender Portionen und Monath-Gelder angewiesen / sondern es ist auch solches denenselben durch E e. das sub Lit. E e. in Copia anliegendes Mandatum vom 20. Julii a. c. nochmahl unter der scharffen Bedrohung angedeutet / daß wiedrigensals / und da Sie hierunter sich säumig erzeigen würden /

„Sie die Fürstliche Administratores selbst / durch „Execution dahin angehalten / und keine Executions-Gebühr wieder gewärtigen / sondern „diese aus eigenen Mitteln zu zahlen schuldig „seyn solten.

F f. Welches durch das sub Lit. F f. beyliegende Mandatum vom 6^{ten} Julii dahin noch umb so vielmehr geschärfset worden / daß die Administratores die enquotirte Portiones Monathlich richtig bezahlen / und zwar in specie nunmehr an das Fürstliche Kriegs-Commissariat einliefern solten / bey Vermeidung der ihnen

in Mandato vom 20. Junii angedroheten Execution, auf ihre eigene Persohn und doppelter Erlegung der auf den Güthern haftenden Monathlichen Portionen.

Danz

Dannenhero wol gar nicht zu zweiffeln ist / daß diese Administratores umb der Straffe und dem harten Tractament zu entgehen / alles / was nur zu Gelde zu machen stehet / ohne einigen Egard auf künfftige Hauffhaltung / angreifen und veräußern werden.

Immassen denn auch

(3.) nicht allein denenselben schon nach ihrer oben sub Lit. D d. befindlichen Instruction §. 5. die Macht gegeben ist / behueff der Portionen, die auf den Adelichen Höfen befindliche in der Hauffhaltung und beim Hofe nicht zu entbehrende Sachen und Vieh zu verkauffen /

Sondern es ist auch

(4.) der Fürstl. Land-Commissarius Forch bereits auf denen Adelichen Gütern herum gereiset / hat allen Vorrath genau untersucht / und denen Administratoribus specificce angewiesen / was Sie von denen Adelichen Pferden / Ochsen / Kühen / Schweinen / Hammeln / Lämmern / Feder-Vieh zc. auch übrigen Haab- und Gütern behuff der Portionen verkauffen solten / wovon zu dessen Bescheinigung 2. desselben Designationes sub Lit. G g. G g. & H h. hieben liegen: Woraus noch / über dem widerrechtlichen Verfahren / eines andern Gut wieder seinen Willen zu verkauffen / auch absonderlich

(5.) dieses zu ersehen ist / daß die sonst bisher nur Monathlich exigirte Portiones, nunmehr schon auf 3.

(D) 2

Monath

Monath oder ein gantz Viertel-Jahr auf einmahl voraus
exigiret werden; Und vernimmt man auch/ daß

(6) schon Adelige Güter von dem Fürstlichen
Kriegs-Commissariat an andere verpensioniret / und ge-
wisse Summen Geldes zum Vorschuf darauf genom-
men werden / allem Ansehen nach wohl zu keinem an-
dern Ende / als nur alles was nur noch von denen
Adelichen Gütern zu machen / und weg zu bringen ste-
het / auf einmahl hinweg zu nehmen / damit / wann
ja die Kayserliche allergerechteste Hülffe und Errettung
noch endlich erfolgen solte / die bedrängte Ritterschafft
dennoch anders nichts als leere Häuser und ruinirte Gü-
ter vorfinden mögen: Welche Häuser und Hoff-Gebäu-
de sowohl als auch der Unterthanen Häuser / noch
überdem werden verfallen müssen / nachdem denen Fürstl.

- ii. Administratoribus, Inhalts sub Lit. ii. beyliegenden Man-
dati vom 6. Julii bey ernstlicher Straffe verbothen wor-
den / keine Bau-Kosten vor baares Geld zu machen;
da doch der dis Jahr eingefallene sehr hefftige Wind-
Sturm unzehlig viele Scheuren / Vieh- und Schaaff-
Ställe / auch andre unentbehrliche Gebäude und Bohn-
Häuser umbgeworffen / welche wieder zu erbauen / die
höchste Noth erfordert.

Überdem so ist

- (7.) Sowohl aus dem ijt-gefügten Mandato in fine,
k. k. als auch insonderheit aus dem sub Lit. Kk. beyliegen-
den Documento von des Major von Sperling Gutß
Schlags.

Schlagstorff zu ersehen / auch sonst Land = kündig / daß auch noch außer denen Portionen mit Verschönerung derer Güther so sich pure & simpliciter durch Unterschrift submittiret / wie auch etlicher andern / die man pro beneplacito eximirt / von einigen dazu choisirten Adelichen Güthern allein eine excessive unerträgliche Graß = Lieferung an die Fürstl. Cavallerie geschehen müssen / und zwar laut sub Lit. Ll. Beyliegenden ^{Ll.} Attestati jede Ration zu 120. Pfund / da doch sonst bey aller Potentaten Troupen nur 12. Pfund Heu oder 24. Pfund Graß auf jede Ration gerechnet zu werden pflegen : Nun ist es aber nicht möglich / daß die Cavallerie alles solch Graß gebrauchen oder nutzen kan / sondern es ziehen die Pferde etwas daraus / und treten den Rest unter die Füße / nur wird dadurch intendirter massen der Ruin der Güther accelerirt / wenn durch solche excessive und unmöglich zu prästirende Graß = Lieferung (massen solche auf 5 / 6 / 7 / bis 8. Meilen / täglich frisch gemähet / von denen assignirten Güthern beygefahren werden muß) nicht nur dem Vieh das unentbehrliche Winter = Futter benommen / und dem Acker die künfftige Düngung entzogen wird / sondern auch die Pferde in den miserablesten Zustand gebracht werden / die eingebrochene Erndte durch die täglich zur Lieferung employrte Menschen und Pferde versäumet / daß über reiff gewordene Korn nicht gemähet wird / das gemähet aber im Felde verderbet / und wann denn der Bauer obiges alles aus der Acht zu setzen ges
 (D) 3 zwun=

zwungen / und die entlegene Graß-Lieferung wegen
 Mattigkeit seiner abgetriebenen Pferde nicht in einem
 Tage zu bewerkstelligen vermag / muß er zu Verhüt-
 tung der / unter dem Prætext des warm gewordenen
 Graßes / ihm zu machenden Chicanes, mit allerhand Le-
 bens-Mittel und Præsents wohl versehen bey denen Hn.
 Officiern erscheinen / wie aus vorgesagtem Documento sub
 Lit. Kk, mit mehren zu ersehen ist: Aus welcher schädli-
 chen Haushaltung zu besorgen stehet / daß man nur alles/
 was in der Geschwindigkeit aus denen Gütern zu machen/
 hinweg nehmen / das liebe Korn aber / so aus mangel
 der solchergestalt anderwärts anwendender Hofe-Dien-
 sten nicht eingeerndtet werden kan / nur im Felde liegen zu
 lassen gedencken müssen. Wozu denn auch

ii.) Die noch beständig auf denen Adelichen Gü-
 tern continuirende gewaltsahme Werbungen ein grosses
 contribuiren / als wobey der arme Hausmann mit seinen
 Kindern und Gesinde in seinem Hause weder Tag noch
 Nacht vor denen Werbern sicher ist / sondern von denen-
 selben allenthalben in ihrer Arbeit gestöhet / abscheulich
 geprügelt / weggeschleppt / berjaget / geschossen / töd-
 lich verwundet / ja verschiedentlich todt geschossen wor-
 den / wobon wir in Unser vorigen Allerunterthänigsten
 Anzeige vom 18. May a. c. schon einige Exempla angefüh-
 ret haben / auch aus dem sub Lit. M m. beyliegenden
 Gerichtlichen Protocollo solche grausahme Vergevalt-
 gungen und Excessen zu ersehen seyn / als wohl nicht
 leicht erhöret seyn mögen: Indem am 26^{ten} April a.

c. ein

c. ein Fürstl. Lieutenant Nahmens Bunk / mit 26. bis 28. Mann / (1.) auf dem Adel. Guthe Neuendorff einen Bauern auf dem Felde angefallen / mit grossen Prügeln / wie ein Schregel-Pfahl dick / auf ihn losgeschlagen / ihn gezwungen sie nach Cladrum zu bringen und denselben unterwegs so heftig und vielfältig geprügelt / das ihm der Rücken wie eine Faust dick aufgeschwollen und er 2. Tage darüber zu Bette liegen müssen / worauf (2.) der Lieutenant mit bey sich habender Mannschafft in die Mühle zu Cladrum hinein gestürzet / zu dem noch auf dem Bette liegenden Müller in die Cammer gedrungen / auf ihn zugeschlagen / den ihm vorgezeigten Fürstl. Schutz-Brieff schänd- und unberantwortlich verschmähet / solchem ungeachtet / die Thüren im Hause aufgeschlagen / das ganze Haus durchvisitiret / die Tochter im Hemdbe aus dem Bette gerissen / und bey dem Arm auf der Dahlen herumgeschleppt / den Mühlen-Knecht vom Bette / und den Jungen aus dem Stall genommen / mit sich hinweggeföhret / auch verschiedene Sachen mit weggenommen.

(3.) In des Krügers zu Cladrum Haus eingedrungen / den Knecht sofort ergriffen / auf ihn losgeprügelt / wie der Wirth darüber zugekommen / auf denselben mit blossen Degens zugegangen / als derselbe sich aus dem Hause retiriret / ihn bersolget / durchs Wasser gejaget / und wie sie ihn in der Koppel attrapiret / denselben greulich geprügelt / die Frau geschlagen / und den Knecht mit weggenommen; Wie aber dieser ihnen

ihnen im Dorff entsprungen / hinter denselben her geschossen/

(4.) Des Predigers Knecht / vor dessen Thor mit Prügeln tractiret / und mit demselben und denen andern genommenen Leuthen / sich aus dem Dorff auf dem Weg gemachet / wie aber die Leuthe von denen andern Obrstern Badegow und Zöbckau / wegen dort gleichfalls berübter Gewaltthätigkeit / auch nach Gladrum gekommen und mit denen Leuthen zu Gladrum / denen Soldaten nachgefolget / umb den Lieutenant umb Erlassung der genommenen Leuthe zu ersuchen;

(5.) Der Lieutenant auf solch ihr Anbringen sofort die Pistol gezogen und mit denen Worten Canailles! bleibt mir vom Leibe! den einen Bauren Balcker Köhncken mit Hagel in die Beine geschossen / und wie dieser darauf dem Lieutenant mit einem Stein vor die Brust geworffen / der Lieutenant

(6.) an die Soldaten Ordre gegeben / auf die Leuthe Feuer zu geben / welches auch geschehen / da denn von den Leuthen einer / Namens Jochim Döcher / ein Unterthan der Barnebizen Erben / als Pfand = Haber der Aempter Lübz und Cribitz / der bey vorbemeldtem des Obrstl. Berner Bauren Balcker Köhncken gedienet / so fort erschossen / der Knall = und Fall zur Erden todt = niedergefallen / und wie die übrigen Bauren sich retiriret / hinter sie her / und also dem einen Christian Jürgens

gens mit 3. Rebe-Hagel in die Wade und Hank Röhnen
mit 26. Hagel an den linken Arm und Seiten geschos-
sen/ ja

(7.) Wie der Jochim Döschler schon todt auf der Er-
den gelegen/ die Soldaten in Beyseyn des Lieutenants auf
den todten Menschen mit ihren Stinten gestossen/ demselben
den Mund aufgebrochen und l. v. darin geseichet/ darauf

(8.) Den Bauren Jonas Leesten ergriffen/ ihn zur
Erden gekrigit/ 2. Löcher in den Kopff geschlagen und mit
Prügeln greulich tractiret/ daß er auf der Erden liegen ge-
blieben:

Nun kan man sich wohl nicht vorstellen/ daß zu solchen
unverantwortlichen Gewaltthaten Ordre sollte gegeben seyn:
doch bernimmt man nicht/ daß solche Unthaten der Milice ge-
hörig bestraffet worden/ und höret die gewaltsahme Wer-
bung/ auch dergleichen vielfältige abscheuliche Excessen und
Blut-Schulden noch gar nicht auf/ sondern es werden da-
durch die Bauren und deren Knechte nur um so viel mehr
schüchtern gemacht und zum weglauffen bewogen/ darü-
ber der Ackerbau endlich gar nachbleiben/ und das liebe
Korn zu dieser Erndte Zeit im Felde bleiben wird; Umb so
viel mehr/ da auch noch überdehm

12.) Wider die kundbare Immunität und Freyheit der
Ritterschafft. Sützer/ und wohthergebrachte Jura, Ver-
träge und bisherige Landes-Verfassung/ die Adelige Unter-
thanen/ auf ausdrückt. Fürstl. Befehle/ wovon zum Exem-
pel nur 2. als an das Amt Buckau sub Lit. N n. vom 28^{ten} N n.
May und dessen Renovation sub Lit. O o. vom 20^{ten} Junii an das O o.
Amt Mecklenburg hiebey liegen/ in grosser Menge mit bey
sich habenden proviant, Schauffeln und Spaden auf 14.
(E) Tage

Tage beständig nach Rostock zu der Fortifications-Arbeit absenden und selbige alle 14. Tage ablösen / und solchergestalt die besten Leuthe dem Hofe-Dienst / dem Acker-Bau und der Erndte-Arbeit entziehen müssen:

Ausser allem diesem werden

13.) hin und wieder auf die Adliche Güther insonderheit die / so man zu der enormen Graß-Lieferung auskipet / zu deren sobiel eheren Ruin auffer denen aufgelegten so schweren Portions noch Reuter und Dragouner zu verpflegen aufgebürdet / denen man voll auftragen und nach der Ordonanz täglich vom starcken Bier / damit sie ja umb so viel insolenter sich aufführen mögen / jedem 3. Kannen / wobey es doch noch nicht einst bleibet / reichen muß.

In summa, das Elend und die Bedrückung der Unschuldig berjagten Ritterschafft ist so groß / und die vorseztliche Ruinirung derer Adlichen Güther so vielfältig und unbeschreiblich / als die Menschliche Vernunft es kaum begreifen mag / und thut ein jeder bey diesen Zeiten was er will / und ihm wohlgefällt; Und diese Zeit und Gelegenheit nun / da fast alle von der Ritterschafft notoriè unjultificirlicher Weise aus dem Lande banniret / und nur die wenigen mehr darin befindlich sind / welche den Endlichen Revers unterschrieben haben / so grösten theils aus Fürstlichen Officiers und Bedienten / auch solchen bestehen / welche theils nur Adel. Güther gepachtet / oder solche gar geringe Güther in Besitz haben / darauf wenig zu reflectiren stehet / da das Land in die allergröste Verwirrung / und darin jederman / sonderlich von der Ritterschafft in die äußerste Unsicherheit / Furcht / Angst und Schrecken gesetzt ist / scheint dasjenige Tempo zu seyn / welches das Fürstl. Ministerium schon vorlangst dazu am bequem-

quehmsten gefunden/ umb den Nahmen nach durch einen Vergleich/ zur Abdicirung derer/ dem intendirenden absoluten und arbiträren Dominat bisher noch zu wider geschienenen Gerechtfahnen der Ritter- und Landschafft desto füglicher zu gelangen/ und solchergestalt gleich als wegen der Stadt Rostock geschehen/ unter dem Vorwand eines mit gesambter Ritter- und Landschafft über alle Streitigkeiten getroffenen Vergleichs und abgethaner Sachen/ die allergerechteste Käyserl. Execution des Conservatorii und aller billigste Restitution des unjustificirlicher Weise zugefügten Schadens zu elidiren/ wann man nehmt. diejenigen Land-Räthe und Deputirte und Landes-Bediente/ welche zur Beybehaltung solthaner Gerechtfahnen/ und in specie zu rechtmäßiger Ausführung dieser Sachen/ dem Corpori der Ritter- und Landschafft mit Eyd- und Pflicht herbunden sind/ und welche sich in ihrer Function bis daher Pflichtmäßig/ und so/ wie Sie es allemahl vor GOTT/ Ew. Käyserl. Majest. und ihren Mitt-Ständen zu beantworten sich getrauen/ alle mit einmahl absetzen/ und so dann nur allein mit denen wenigen über einen Vergleich *tractiven* dürffe/ welche/ entweder wegen special-Bedienungs-Eyd/ oder auch durch den Eyd. Revers sich des Fürstl. Ministerii Meynung nach/ dergestalt verbunden zu seynhalten müsten/ daß Sie auch allem Begehren des Fürstl. Ministerii mit einem Worte zu widersprechen sich nicht unterstehen dürffen.

Zu dem Ende denn

14.) Das Fürstl. Ministerium so bald/nach der unerhörten und unjustificirlichen Bannirung der von der Ritterschafft aus dem Lande/ einen so genandten Convocations-Tag nach Gustrau angeordnet/ dazu wider alle bisherige

Landes-Observance, nach welcher zu Convocations-Tagen nicht anders als *Deputati* von gantzen Membtern gefodert werden müssen/nur *singuli*, und zwar allein diejenige/ welche man sich vorher gesagter massen mit Eynden verbindlich gemacht/ die man in dem sub P p. beyliegenden Fürstl. Ausschreiben an Uns/nehmlich für die andern verjagte/im Lande anwesende begüterte getrene Ritterschafft nennet/ und bey Vermendung unbeliebiger Ahndung unausbleiblich zu erscheinen/ und davon nichts als Gottes Gewalt sich abhalten zu lassen/ noch nie erhörter und gezwungener Weise/ vorgeladen/ und gar ungewöhnlicher massen denen attentirlich also genandten Land-Räthen die sub Lit. Q q. anliegende Fürstl. Instruction ertheilet hat/ wornach wir Land-Räthe und Deputirte zum Engern Ausschuss und die bisherige Landes-Bediente abgesetzt/ und diese so genandte Vereinhahrung zur Beruhigung des Landes in specie aber der Haupt-Punct der *Contribution* mit Verwerffung aller der/ der Mecklenb. R. u. L. special-Gerechtsahmen/ Verträge/ und darauf ergangener Kaysrl. Verordnungen/ nach dem Fuß anderer/ in specie der Königl. Preussisch-Marckischen Lande/ reguliret werden solte.

Allein/ gleichwie auch sothane Versammlung sich nicht entbrechen können/ in ihrer sub Lit. R r. beyliegenden Antwort/ auf die Instructions-Puncten Sr. Fürstl. Durchl. unterthänigst vorzustellen/ welchergestalt Sie in ihrer Hoffnung der ihnen versicherten Landes-Fürst-Väterlichen Gnade und Hulde/ in verschiedenen Stücken gefehlet/ und wie auch nicht weniger Sie/ durch die unmöglich länger zu ertragende Portiones und harte Coniuncturen/ schon in Armuth gerathen wären/ und dadurch endlich gar

5103

1. 2 (3)

gar

gar Unwittlerlich an den Bettel = Stab kommen / und das
 ihrige mit dem Rücken würden ansehen müssen ; Also ha-
 ben auch dieselben declariret / wie Sie auf die Capita Instru-
 ctionis proposita sich einzulassen / und darin was vorzuneh-
 men / bewandten Umständen nach / sich untüchtig und
 unvermögend befinden / solchergestalt in den Willen des
 Fürstl. Ministerii, welchen Sie vor sich gegen ihre Mitt-
 Stände ganz unanständig gehalten / diesesmahl nicht wil-
 ligen nach die schädliche Instrumenta seyn wollen / dadurch
 Sie und die ganze Ritter- und Landschafft und deren spä-
 te Nachkommen auf ewig um ihre Immunität und Ge-
 rechtsahme gebracht werden sollen :

Ew. Kayserl. Majest. geruhen aber aus denen hierin
 sowohl / als auch vorhin so vielfältig allerunterthänigst vor-
 gestellten wahrhafften Umständen allergerechtest zu be-
 herzigigen / wie gar weit die Violence des Fürstl. Ministerii
 bereits aus allen Reichs-Constitutions-mäßigen Schran-
 cken der Gerechtigkeit und Christlich gemäßigten Regie-
 rung gegangen ? Und wie dadurch nun leyder ! schon
 so viel 100. Adelige Familien, von Haus und Güthern
 würcklich verjaget / aller ihrer Haabseligkeit priviret / aus
 dem Lande bannihret / und bereits in solche Noth und bit-
 ter Armuth gestürzet sind / daß Sie in ihrem Exilio nicht
 mehr wissen / womit sie mit Frau und Kindern sich ehrlich
 länger halten sollen ? da jedoch dieselben anders nichts
 gethan / oder mißgehandelt / als daß in ihrem unerträgli-
 chem Bedruck / zu Ew. Kayserl. Majest. und Dero Hoch-
 preißl. Reichs-Rath / Sie den Reichs-Constitutions-mäßi-
 gen allerunterthänigsten Recurs genommen / und nachdem
 Ew. Kayserl. Majest. ihre habende Gerechtsahme / al-

lergerechtest vor Recht erkannt / und darauf die Rechts-
Hülffe und Conservatorium allergnädigst verordnet ha-
ben / Sie / auf Ew. Kays. Majest. allerhöchste Authori-
tät und Macht im Heil. Römisch. Reich sich negst GOTT
verlassende / davon zum ewigen Nachtheil ihrer Posterität
nicht abweichen können noch wollen : Wir sind auch zwar
von Ew. Kays. Majest. Welt- gepriesenen Gerechtig-
keit / nach Dero in der ganzen Welt erworbenen aller-
höchsten Ruhm und Gloire, gänzlich versichert / daß Die-
selbe Dero allergerechteste Verordnung zur Errettung
der verjagten Ritterschafft endlich zum Effect bringen wer-
den / müssen aber aus allen täglich vor Augen sehenden
Veranstaltungen des Fürstl. Ministerii gewiß besorgen / daß
wann solche allergerechteste Erlösung sich noch länger ver-
ziehen solte / die verjagte Ritterschafft und deren Gütther
in den Stand plöglich dürfften gesezet werden / daraus
Menschliche Hülffe Sie zu ziehen und zu erretten demnegst
unvermögend seyn mögte :

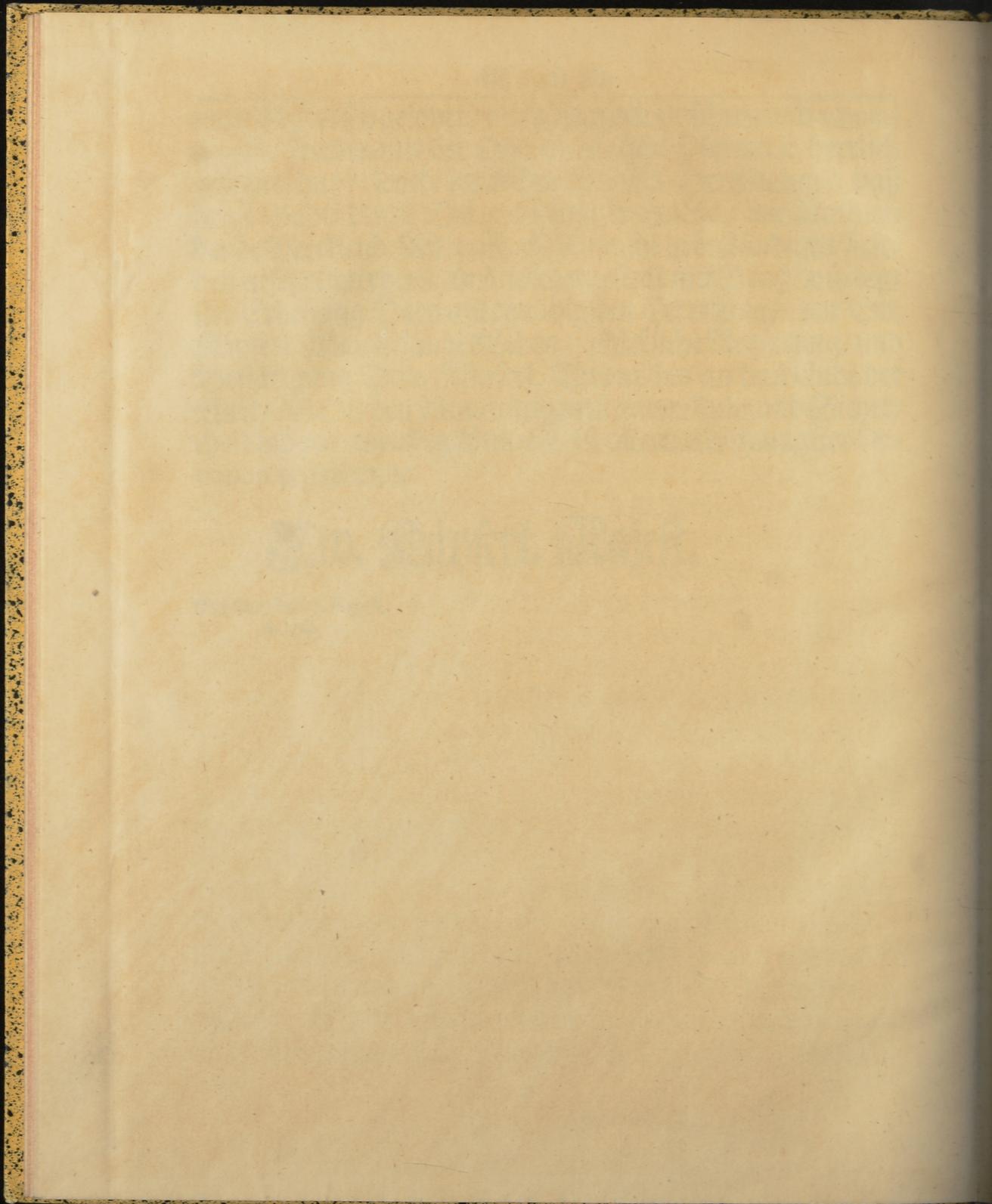
Dannhero zu Ew. Kays. Majest. allerhöchsten
Thron / Wir vor Uns und Unsere unschuldig von Haus und
Hoff verjagte Mitt-Brüder und deren Weib und Kindern /
welche nunmehr in ihrem schmerzlichem Exilio anders
nichts / als den grossen GOTT und die Hoffnung zu Ew.
Kays. Majest. allergerechtesten Errettung und Restitution,
mehr übrig haben / abermahl Unsere allerunterthänigste
Zuflucht nehmen / und Fußfällig bitten / Ew. Kays. Maj.
geruhen umb die Barmherzigkeit GOTTes willen / sich der
nunmehr leider ! schon aufs äusserste gekommenen Noth und
unbeschreiblichen Jammers der unschuldig = verjagten
Mecklenburgischen Ritterschafft / mit zulänglichem Nach-
druck /

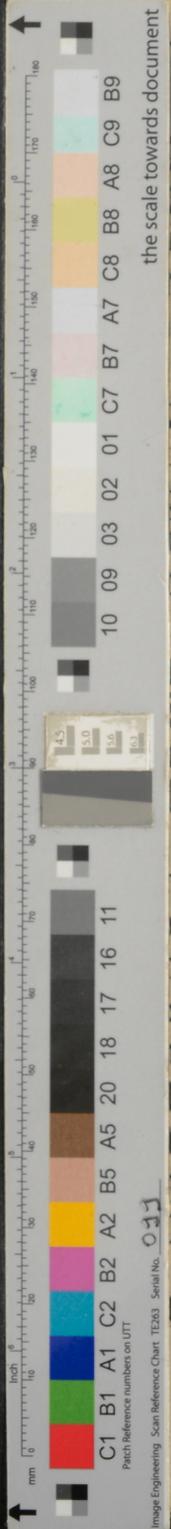
druck / allergnädigst und schleunigst anzunehmen / deßfals
 an die Hohe H. Hrn. Conservatores Ihr. Königl. Majest.
 von Groß-Britannien und Hoch-Fürstlichen Durchl. zu
 Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel ein abermahliges
 Käyserl. Excitatorium zu endlicher schleuniger Vollstreckung
 des / zu Unserm Untergang leider! annoch in effectu gänz-
 lich cessirenden Käyserl. Conservatorii, allergnädigst erge-
 hen zu lassen / mithin zugleich das allgeregteste Conserva-
 torium, welches auf die jezigen facta nicht zureichend seyn
 kan / auf die nachher erfolgte / gegenwärtig hierin allerunter-
 thänigst vorgestellte / und noch ferner verübende / gewalt-
 sahme Verfahren allergnädigst und in specie mit dahin zu
 extendiren / daß Uns und Unsern unschuldig-verjagten Mit-
 Brüdern die omnimoda Restitutio cum omni causa, an Un-
 sern Ehren und Güthern / und dem Uns zugesügten Scha-
 den / denen Rechten nach / vollkömmlich angedehnen möge /
 auf den / obwohl nicht hoffenden ferneren Verzögerungs-
 Fall aber / solche Mittel in allerhöchsten Gnaden zu ergreif-
 fen / dadurch Ew. Käyserl. Majest. allerhöchste Authorität
 im Heil. Röm. Reich aufrecht behalten / und so viel hun-
 dert unschuldig von Haus und Hoff und aller Haabselig-
 keit unerhörter Weise verjagte Adelige Familien, durch
 Beystand des Allerhöchsten / am kürzesten und schleunig-
 sten / wieder in ihr Eigenthumb und Recht eingesetzt / ih-
 res gekränkten guten Leumuhls und Schadens halber
 völlig restituiret / bey ihren wohl-hergebrachten vor Recht
 erkandten Immunitäten und Gerechtsahmen geschüzet / und
 annoch vor ihrem gänzlichen Untergang / aus ihren unbe-
 schreiblichen Nöthen möglichst errettet werden mögen:
 Der allmächtige GOTT / welcher Ew. Käyserl. Majest.
 nun

nun/ Gott sey gelobet / mit einem erwünschten und avanta-
 gieusen Frieden mit der Ottomanischen Pforten so herrlich
 gesegnet hat / lencke auch Ew. Kaysrl. Herz dahin / daß
 nechst Gott durch Dero mächtigste Hülffe / die Nothlei-
 dende Mecklenb. Ritterschafft einmahl in beständigen Frie-
 den gesetzt werden / und solchergestalt mit Preiß-würdig-
 ster Erhebung Dero allergnädigsten Errettung / vor Ew.
 Kaysrl. Majest. langes Leben / glückliche Regierung / und
 Bestätigung Dero Kaysrl. Throns bis an das Ende der
 Welt / Gott den Allmächtigen in guter Ruhe und Sicher-
 heit mögen anrufen können / in allerunterthänigster De-
 votion ersterbende

Ew. Kaysrl. Majest.

Ragaburg den 13. August.
 A. 1718.





nädigst und schleunigst anzunehmen / deßfalls
 H.Hrn. Conservatores Ihr. Königl. Majest.
 Britannien und Hoch-Fürstlichen Durchl. zu
 zig-Lüneburg-Wolffenbüttel ein abermahliges
 tatorium zu endlicher schleuniger Vollstreckung
 em Untergang leider! annoch in effectu gänz-
 en Käyserl. Conservatorii, allergnädigst erge-
 mithin zugleich das allgerichteste Conserva-
 hes auf die jezigen facta nicht zureichend seyn
 achher erfolgte/ gegenwärtig hierin allerunter-
 gestellte/ und noch ferner verübende/ gewalt-
 ihren allergnädigst und in specie mit dahin zu
 us Uns und Unsern unschuldig-verjagten Mit-
 omnimoda Restitutio cum omni causa, an Un-
 d Güthern/ und dem Uns zugefügten Scha-
 Rechten nach/vollkömmlich angedeyen möge/
 oohl nicht hoffenden ferneren Verzögerungs-
 liche Mittel in allerhöchsten Gnaden zu ergreif-
 Ew. Käyserl. Majest. allerhöchste Autorität
 n. Reich aufrecht behalten / und so viel hun-
 ig von Haus und Hoff und aller Haabselig-
 er Weise verjagte Adelige Familien, durch
 s Allerhöchsten / am kürzesten und schleunig-
 in ihr Eigenthumb und Recht eingesetzt/ ih-
 ten guten Leumuhts und Schadens halber
 ret / bey ihren wohl-hergebrachten vor Recht
 munitäten und Gerechtsahmen geschüzet / und
 yrem gänzlichen Untergang / aus ihren unbe-
 nöthen möglichst errettet werden mögen:
 tige GOTT / welcher Ew. Käyserl. Majest.
 nun